

AUSWIRKUNGEN DER CO₂-BEPREISUNG AUF MIETER BEGRENZEN

Kosten zwischen Mietern und Vermietern aufteilen

Der vzbv hat die Einführung einer CO₂-Bepreisung unter der Bedingung unterstützt, dass die Einnahmen aus den Zahlungen der privaten Haushalte vollständig an diese rückerstattet werden. Durch die CO₂-Bepreisung werden Heizöl und Gas aus fossilen Quellen teurer. Mit einem Austausch der Heizung kann die Belastung durch die CO₂-Bepreisung deutlich reduziert werden.

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer¹ können selbst entscheiden, ob, wann und wie sie eine Heizungsanlage modernisieren, Mieter können das nicht oder nur eingeschränkt. Mieter müssen also die vollen Beträge für die CO₂-Bepreisung zahlen, während die Vermieter über die Art der Heizung entscheiden. Damit haben Mieter selbst kaum Möglichkeiten, die Höhe ihrer Zahlungen für die CO₂-Bepreisung zu senken.

In einer aktuellen Kurzstudie² im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde beispielhaft untersucht, wie die Mieter entlastet werden können und wie dazu die Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung vom Vermieter auf den Mieter reduziert werden kann: „Wird die Umlagefähigkeit der CO₂-Kosten auf 50% begrenzt, ergeben sich bis zum Jahr 2025 bei allen der betrachteten Typhaushalten unter Berücksichtigung der Absenkung der EEG-Umlage keine oder nur sehr geringe Netto-Mehrkosten (Heizöl) bzw. Einsparungen (Erdgas). Die zusätzliche Belastung der Haushalte durch die CO₂-Bepreisung wird bei 50%iger Umlage durch die Absenkung der EEG-Umlage ausgeglichen bzw. sogar geringfügig überkompensiert. ... Für Vermieter ergeben sich bei einer 50%igen Umlagefähigkeit im Jahr 2025 Mehrkosten von ca. 100 EUR pro Jahr (Heizöl) bzw. ca. 70 EUR pro Jahr (Erdgas).“ Die Autoren kommen weiter zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Überwälzbarkeit der durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Kosten verfassungsrechtlich möglich und rechtstechnisch ohne größeren Aufwand möglich sei.

In dem Gutachten werden auch zwei Sonderfälle betrachtet, die beide in der Praxis eine relevante Rolle spielen. Zum einen geht es um Gasetagenheizungen, die in der Regel von den Mietern selbst betrieben werden, zum anderen sind Mieter von Einfamilienhäusern betroffen, die selbst einen Vertrag mit dem Versorger abgeschlossen haben oder den Brennstoff selbst einkaufen. In beiden Fällen wird die

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Keimeyer, Prof. Dr. Kliniski, Dr. Braungardt, Dr. Bürger: Kurzstudie „Begrenzung der Umlagemöglichkeit der Kosten eines Brennstoffemissionshandels auf Mieter*innen, 2020, <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Kurzstudie-Umwaelzung-CO2-Bepreisung.pdf>, 03.07.2020

CO₂-Bepreisung nicht vom Vermieter direkt auf den Mieter umgelegt. Dennoch trifft in der Regel der Vermieter die Entscheidung über die Heizungsart.

Der vzbv unterstützt eine Regelung, bei der die Mieter für die Kosten der CO₂-Bepreisung nicht allein aufkommen müssen.

DER VZBV FORDERT

- ❖ grundsätzlich eine Aufteilung der durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Kosten zwischen Mietern und Vermietern je zur Hälfte mit der entsprechenden Umsetzung durch die hälftige Reduzierung der Umwälzbarkeit dieser Kosten.
- ❖ bei Mietern, die eine Gasheizung betreiben und bei Mietern von Einfamilienhäusern, die einen Vertrag mit dem Versorger abgeschlossen haben oder den Brennstoff selbst einkaufen, eine Aufteilung der durch die CO₂-Bepreisung entstehenden Kosten zwischen Mietern und Vermietern je zu Hälfte. Für diese Fälle ist ein geeignetes und praktikables Umsetzungsinstrument einzuführen.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin
www.vzbv.de

Team Energie und Bauen
energie@vzbv.de